

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.917/0003-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SAVINA KALANJ
PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202853
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0006-RD2/2015

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Mit E-Mail:
Jutta.molterer@bmlfuw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

In diesem Zusammenhang wird jedoch aus Gründen der Klarheit auch empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen (in § 26 Abs. 2 und § 50) auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des zit. Rundschreibens).

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 1):

Der Entwurf sieht vor, dass die im Einleitungssatz genannten Gegenstände im Hinblick auf invasive Arten auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 überprüft werden dürfen. Es wäre zu überlegen, einen präziseren Verweis (etwa auf Art. 15 Abs. 2 der Verordnung) vorzunehmen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Z 2 (§ 42 Z 8):

§ 42 stellt eine Grundsatzbestimmung dar, sodass die Novellierungsanordnung als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen wäre (in einem Klammerzusatz vor dem Wort „In“, siehe LRL 71).

Zum Inkrafttreten:

Die vorliegende Novelle enthält keine Inkrafttretensbestimmung; im Interesse der leichteren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung sollte eine Inkrafttretensbestimmung angefügt werden.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten in einen ausdrücklich mit „Allgemeinen Teil“ überschriebenen Teil und einen „Besonderen Teil“ untergliedert werden. Im Allgemeinen Teil wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979), hier somit für Z 1 Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) und für Z 2 Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift „Besonderer Teil“ sollte unmittelbar vor den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingefügt werden.

Am Ende des ersten Satzes ist vor dem Punkt das Leerzeichen zu entfernen.

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 24 Abs. 1):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

⁴ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Auch scheint die Formatierung den Satzteil „Gemäß Art. 15 Abs. 3 [...]“ als Titel darzustellen; richtig wäre eine Formatierung wie für den übrigen Fließtext (Formatvorlage „83_ErlText“).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁵

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Juli 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

5 (SN=136AF-X8V-CP-Snllusodmc-zw-Ertwzf-ektr-fihqmit-2e-Version) 5 von 5
 er10y-p78ep-z8LZiNCOwmxUu808B0r-zw-gx1wzfx-rhw5c-Fzqmqitg2e-Bq50yhZ
 QIHkzD4ioOAY4w0DHMjFvZ84DQRP4mlc6oPgZpISXA0GWiJ94ZGKAyZbFzXUS2e+N40
 vgYrUbu8h/wFvokqqSnI/NrTWG/Ok1aX4rN1N6QRT/6C5XyofJ3VwhSHa0hDIsPb2pi
 zVhVocE5Bwj9TPXAfDXXOJ5I2Po53H/hITKlamvnig+abjtpq8wBYx4A6SrkPD8ghZ3
 Xlu71RH1X4D8ZYaC3zetcJt1OzPREhZ7Uz+zb/zHR+CwCV8pqQPUGX5LoZsCGmhv9xo
 6b/ApUQ==

Signaturwert



Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
Datum/Zeit	2015-07-15T12:48:03+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
 Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>